

Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 08.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Daneben werden für Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige (z. B. Beiräte, Beauftragte usw.) Ersatz für Verdienstaufschlag und Reisekosten gewährt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten ferner eine Entschädigung zur Anschaffung von Informationstechnik.

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand, Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Oranienburg sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Bekleidung, Verzeehr, Fachliteratur und Telekommunikation abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 EUR gewährt.

(2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher/innen sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EUR gewährt.

(3) Den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen wird entsprechend der Größe des Ortsteiles folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

Friedrichsthal:	400 EUR
Germendorf:	400 EUR
Lehnitz:	600 EUR
Malz:	200 EUR
Sachsenhausen:	600 EUR
Schmachtenhagen:	400 EUR
Wensickendorf:	200 EUR
Zehlendorf:	200 EUR.

Diese richtet sich nach den Einwohnerzahlen in den jeweiligen Ortsteilen wie folgt:

bis 1500	200,00 EUR
von 1501 bis 3000	400,00 EUR
über 3000	600,00 EUR.

(4) Die Stellvertretung der Ortsvorsteher/innen erhalten für die Dauer der Vertretung des/der jeweiligen Ortsvorstehers/in 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 680 EUR gewährt.

(2) Den Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 EUR gewährt. Bei einer Teilung des Fraktionsvorsitzes (Doppelspitze) erhalten die jeweiligen Vorsitzenden 50 v. H. der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

(3) Ausschussvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 EUR.

(4) Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister ist, wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 EUR gewährt.

(5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 nebeneinander zu, wird nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Dieses ist dann die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 4 nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 um 50 v. H. gemindert.

(6) Die Stellvertreter/innen des Vorsitzes der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionsvorsitzenden, des Hauptausschusses und der Ausschussvorsitzenden erhalten für die Dauer der Vertretung des/der jeweiligen Vorsitzenden 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2, 3 und 4, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR.
- (2) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (3) Die Mitglieder der Fraktionen sowie die sachkundigen Einwohner/innen erhalten für die Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder aller pro Beratungsfolge stattfindenden Fachausschüsse dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Stadtverordnete ist die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen, Fraktionssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie oder bei ihrer Verhinderung ihre Vertreter, angehören und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.
- (5) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Mitglieder der Ortsbeiräte ist die Teilnahme an deren Sitzungen und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.
- (6) Sachkundige Einwohner/innen im Sinne von § 30 Abs. 4 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat, jeweils nachträglich ausgezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 6 Ersatz des Verdienstauffalls und Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben für die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates, dem sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

(3) Die sachkundigen Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige haben für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

(4) Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen. Dazu ist beispielsweise die Bestätigung des Steuerberaters zum Stundensatz vorzulegen.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(6) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung sowie für Kinderbetreuung und für die Pflege von Angehörigen beträgt 25 EUR je Stunde.

(7) Der Verdienstauffall wird auf 2 Stunden pro Sitzung, höchstens jedoch auf 10 Stunden pro Monat begrenzt.

(8) Der Anspruch auf Verdienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(9) Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Anträge auf Erstattung des Verdienstaufalles sind rückwirkend maximal für den Zeitraum eines halben Jahres an das Haupt- und Personalamt zu richten.

§ 7 Dienstreisen

(1) Die Genehmigung von Dienstreisen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg.

(2) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (§ 97 Abs. 10 BbgKVerf)

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt Oranienburg in Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Als angemessene Aufwandsentschädigungen gelten folgende monatliche Pauschalen:

- für die Vertreter/innen höchstens 200,00 EUR
- für die Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 500,00 EUR
- für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vertretungsgremiums höchstens 300,00 EUR

Des Weiteren zählt zu der v. g. angemessenen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von höchstens 200,00 EUR.

Darüber hinaus gehende Aufwandsentschädigungen sind an die Stadt Oranienburg abzuführen.

§ 9

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

(1) Die Stadtverordneten erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 750 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes zur Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem. Die Leistung ist auf Antrag beim Haupt- und Personalamt gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung zu gewähren. Dieser Antrag soll im Regelfall am Anfang einer Wahlperiode bzw. bei Antritt des Mandates gestellt werden.

(2) Bei Verlust des Mandates in der laufenden Wahlperiode ist die erhaltene Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuzahlen. Hierbei wird das Verhältnis der Nutzungszeit des elektronischen Gerätes zur Anzahl der Monate der gesamten Wahlperiode (max. Nutzungszeit) gesetzt. Der Rückzahlungsbetrag bildet sich somit aus dem v. g. Nutzungsverhältnis. Auf eine Rückzahlung kann verzichtet werden, wenn das elektronische Gerät einem Mandatsnachfolger / einer Mandatsnachfolgerin übergeben wird.

(3) Im letzten Jahr der Wahlperiode wird die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung), beschlossen am 20.02.2023, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 09.07.2024

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister